

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund der Beschlüsse vom 23. Juni 2020 und vom 29. Juni 2020 des Berufsbildungsausschusses der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erlässt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle nach § 47 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 1	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich		§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
Abschnitt 2	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen § 3 Zusammensetzung, Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit		§ 18 Prüfungsaufgaben § 19 Prüfung behinderter Menschen § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	Abschnitt 6	<b>Prüfungsergebnis</b> § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 Prüfungszeugnisse § 28 Nicht bestandene Prüfung
Abschnitt 4	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 15 Prüfungsgebühr	Abschnitt 7	<b>Wiederholungsprüfung</b> § 29 Wiederholungsprüfung
		Abschnitt 8	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
		Abschnitt 9	<b>Schlussbestimmungen</b> § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 32 Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung § 33 Inkrafttreten
Abschnitt 5	<b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung		

## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur /zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Für weibliche Personen gelten die in der Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

## **ABSCHNITT 2**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung von Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen**

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

#### **§ 3 Zusammensetzung, Berufung**

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Zeit zu berufen.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3**

### **Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### **§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfungen maßgebende Zeiträume im Jahr. Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben.

## **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Das Zurücklegen der Ausbildungsdauer erfordert die regelmäßige Anwesenheit in der Berufsschule und bei dem Ausbilder. Bei Fehlzeiten von über 10 % der Gesamtausbildungsdauer in der Berufsschule oder bei dem Ausbilder oder wenn aufgrund von Fehlzeiten unter 10 % wesentliche Ausbildungsabschnitte entfallen sind, erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung des anerkannten Ausbildungsberufes des Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. Dies ist der Fall, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Behinderte Menschen werden zur Abschlussprüfung auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.
- (4) Zur Abschlussprüfung wird ferner zugelassen, wer die Umschulung durchlaufen hat.

## **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende in den bisherigen schulischen Leistungen einen Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 erreicht und die Zwischenprüfung mit einer Note, die nicht schlechter als 2,5 ist, absolviert.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
  1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
    - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
    - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  4. in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
    - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
    - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.
  5. ggf. konkrete Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen, insbesondere nach § 19, Sondergenehmigungen oder nach §17 Abs. 9.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Anträge nach § 29 Abs. 2 sind mit der Anmeldung zu stellen.

### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes einschließlich der erlaubten Hilfsmittel mitzuteilen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Nichtzulassung ist die Entscheidung dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

## **§ 15 Prüfungsgebühr**

Der Auszubildende, der Bildungsträger oder der nach § 13 Abs. 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

## **ABSCHNITT 5**

### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

#### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt. Die Prüfungssprache ist Deutsch.

#### **§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)abzuhalten.
- (4) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (5) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (7) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

- (8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (9) Teilnehmer der Umschulungsprüfung werden auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Rahmen der Umschulung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

### **§ 18 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

### **§ 19 Prüfung behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung werden auf Antrag die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die zu prüfende Person muss mit dem Antrag auf Zulassung eine konkrete nachteilsausgleichende Maßnahme beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

### **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer, der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 21 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.



### **§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.
- (6) Ein bereits erteiltes Original des Prüfungszeugnisses ist einzuziehen.

### **§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet und gilt als nicht bestanden.
- (4) Der wichtige Grund ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Nimmt die zu prüfende Person an der Zwischenprüfung nicht teil, ist diese unabhängig für den Grund der Nichtteilnahme beim nächstmöglichen Termin nachzuholen.

## **ABSCHNITT 6**

### **Prüfungsergebnis**

### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von allen Prüfern bewertet werden, wobei der Zweit- und Drittprüfer von den Randnotizen und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 ist zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

### **§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.
- (2) Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage. Bei Bewertungsdifferenzen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen für jede einzelne Prüfungsleistung gebildet und ohne Rundung die Gewichtung der jeweiligen Prüfungsleistung berechnet. Für die Bildung einer Gesamtnote wird als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung berechnet. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 25 (1) die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote. Im Anschluss werden Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die der Prüfungsausschuss selbst abgenommen hat, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung vom Prüfungsausschuss gefasst.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich zwei Mitglieder mit der selbstständigen und unabhängigen Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses, das zuvor nicht mit der Bewertung befasst war.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

### **§ 27 Prüfungszeugnisse**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischen- und Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Prüflingen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,

4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis sind darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau zu machen.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 BBiG). In diesem Fall hat der Prüfungsteilnehmer den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.
- (5) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 28 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 7**

### **Wiederholungsprüfung**

### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. Ist die zu wiederholende Prüfung nicht bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg abgelegt worden, ist dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung eine Erklärung beizulegen, in der die zu prüfende Person sich damit einverstanden erklärt, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg befugt ist,
- a) bei allen Rechtsanwaltskammern die Auskunft zu verlangen, ob die zu prüfende Person bei der jeweiligen Kammer eine Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt hat,
  - b) die jeweilige Rechtsanwaltskammer befugt ist, die Anfrage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu beantworten,
  - c) dass sich die zu prüfende Person mit der Übersendung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten einverstanden erklärt und
  - d) die zu prüfende Person mit der Weiterführung der sie betreffenden Akte im Zusammenhang mit der Prüfung zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten einverstanden ist.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.
- (4) § 24 gilt entsprechend.

## **ABSCHNITT 8**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **ABSCHNITT 9**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 32 Aufhebung der geltenden Prüfungsordnung**

Die auf Grund der Beschlüsse des Berufsausbildungsausschusses vom 26.11.2015 und 25.05.2016 erlassene Prüfungsordnung für Abschluss- und Zwischenprüfungen (Amtl. Anz. 2016 S. 1306) wird aufgehoben.

#### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 von der Behörde für Schule und Berufsbildung mit Schreiben vom 18.08.2020 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25.08.2020

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer**

Dr. Christian Lemke  
Präsident